

Aktuelle Rechtsprechung im Arzthaftungsrecht

Vorab:

Regierungsentwurf vom 05.06.2024 zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen und zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

- Anhebung des Zuständigkeitswertes AG/LG von 5.000 € auf 8.000 €
- Schaffung einer alleinigen erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte in Streitigkeiten u.a. aus humanmedizinischer Heilbehandlung

(gefeiert von *Frahm*, ZRP 2024, 175)

Jetzt neu:

Regierungsentwurf vom 25.06.2025 zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen und zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

- Anhebung des Zuständigkeitswertes AG/LG von 5.000 € auf **10.000 €**
- Das bleibt: Schaffung einer alleinigen erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte u.a. in Streitigkeiten aus humanmedizinischer Heilbehandlung

Und darüber hinaus:

Geplant sind auch weitere Anhebungen der folgenden Werte:

- Berufungen ZPO, Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO),
Beschwerden FamFG bisher 600 €, **dann 1.000 €**
- Nichtzulassungsbeschwerden zum BGH bisher 20.000 €, **dann 25.000 €**
- Kostenbeschwerden bisher 200 €, **dann 300 €**

Corona-Impfschäden

Die Corona-Schutzimpfung durch eine niedergelassene Allgemeinärztin erfolgte in 2021 hoheitlich.

OLG Hamm VersR 2024, 1145 (nicht rechtskräftig, VI ZR 237/24)

Corona-Impfschäden

Die Corona-Schutzimpfung durch eine niedergelassene Allgemeinärztin erfolgte in 2021 hoheitlich.

OLG Hamm VersR 2024, 1145 (nicht rechtskräftig, III ZR 180/24)

Corona-Impfschäden

Die Corona-Schutzimpfung durch eine niedergelassene Allgemeinärztin erfolgte in 2021 hoheitlich.

OLG Hamm VersR 2024, 1145 (nicht rechtskräftig, III ZR 180/24)

BGH-Verhandlungstermin am 09.10.2025

Corona-Impfschäden

Die Corona-Schutzimpfung durch eine niedergelassene Allgemeinärztin erfolgte in 2021 hoheitlich.

OLG Hamm VersR 2024, 1145 (nicht rechtskräftig, III ZR 180/24)

BGH-Verhandlungstermin am 09.10.2025

Kritisch zu der derzeitigen OLG-Rechtsprechung bei behaupteten Corona-Impfschäden:
Hart, MedR 2025, 489

Ärzte- und Krankenhausinsolvenz

Zum Vorgehen des Patienten in diesen Fällen:

Ahrens/Latzel, r+s 2022, 437

Brocks, MedR 2025, 257

Ärzte- und Krankenhausinsolvenz

Zum Vorgehen des Patienten in diesen Fällen:

Ahrens/Latzel, r+s 2022, 437

Brocks, MedR 2025, 257

Beachte insbesondere den Direktanspruch des Patienten gegen den Haftpflichtversicherer des Behandelnden, § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG.

Ärzte- und Krankenhausinsolvenz

Zum Vorgehen des Patienten in diesen Fällen:

Ahrens/Latzel, r+s 2022, 437

Brocks, MedR 2025, 257

Beachte insbesondere den Direktanspruch des Patienten gegen den Haftpflichtversicherer des Behandlenden, § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG.

Jedoch BGH NJW-RR 2008, 176: Keine Parteierweiterung auf den Haftpflichtversicherer in zweiter Instanz ohne Zustimmung des Beklagten.

Aktuelle Rechtsprechung

Sachverständigenbeweis

Behandlungsfehlerhaftung

Kausalitätsbeweis

Behandlungsunterlagen

Selbstbestimmungsaufklärung

Substantiierungspflicht

Rügeverlust in 2. Instanz

Sachverständigenbeweis:

Sachverständigenbeweis:

Das Gericht maßt sich eigene medizinische Sachkunde an und holt zu bestimmten Fragen kein Sachverständigengutachten ein oder verzichtet vollständig auf dieses Beweismittel.

Sachverständigenbeweis:

Das Gericht maßt sich eigene medizinische Sachkunde an und holt zu bestimmten Fragen kein Sachverständigengutachten ein oder verzichtet vollständig auf dieses Beweismittel.

- BGH VersR 2024, 1353: Verzögerung des Geburtsverlaufs trotz Streptokokken-Infektion der Schwangeren

Sachverständigenbeweis:

Das Gericht maßt sich eigene medizinische Sachkunde an und holt zu bestimmten Fragen kein Sachverständigengutachten ein oder verzichtet vollständig auf dieses Beweismittel.

- BGH VersR 2024, 1353: Verzögerung des Geburtsverlaufs trotz Streptokokken-Infektion der Schwangeren
- BGH VersR 2025, 56: Unterbliebene Sturzprophylaxe bei der altersdementen Patientin

Sachverständigenbeweis:

Das Gericht maßt sich eigene medizinische Sachkunde an und holt zu bestimmten Fragen kein Sachverständigengutachten ein oder verzichtet vollständig auf dieses Beweismittel.

- BGH VersR 2024, 1353: Verzögerung des Geburtsverlaufs trotz Streptokokken-Infektion der Schwangeren
- BGH VersR 2025, 56: Unterbliebene Sturzprophylaxe bei der altersdementen Patientin
- BGH GesR 2025, 427: Wann muss die Rettungsleitstelle zusätzlich einen Notarzt entsenden?

Behandlungsfehlerhaftung:

Behandlungsfehlerhaftung:

Trifft den nachgeordneten Arzt eine Remonstrationspflicht, wenn der vorgesetzte Arzt behandlungsfehlerhaft vorgehen will?

Behandlungsfehlerhaftung:

Trifft den nachgeordneten Arzt eine Remonstrationspflicht, wenn der vorgesetzte Arzt behandlungsfehlerhaft vorgehen will?

Ja, OLG Köln NJW 2025, 2101 (Gebärmutterausschabung mit destilliertem Wasser)

Behandlungsfehlerhaftung:

Greift die Beweiserleichterung nach § 630h Abs. 5 Satz 1 BGB auch bei (mehreren) einfachen Behandlungsfehlern?

Behandlungsfehlerhaftung:

Greift die Beweiserleichterung nach § 630h Abs. 5 Satz 1 BGB auch bei (mehreren) einfachen Behandlungsfehlern?

Ja, wenn in der Gesamtschau das Behandlungsgeschehen damit als grob fehlerhaft erscheint.

BGH VersR 2024, 1355 (Verweilkatheter in der Arm-Arterie des drei Wochen alten Kleinkindes)

Kausalitätsbeweis:

Die Beweislastumkehr nach § 630h Abs. 5 BGB gilt ja nur für den Primärschaden, es sei denn der Sekundärschaden ist eine typische Folge der Primärverletzung.

Was ist eine solche typische Folge?

Kausalitätsbeweis:

Die Beweislastumkehr nach § 630h Abs. 5 BGB gilt nur für den Primärschaden, es sei denn der Sekundärschaden ist eine typische Folge der Primärverletzung.

Was ist eine solche typische Folge?

BGH, Urteil vom 08.10.2024, VI ZR 336/24, juris: Der Tierarzt übersieht die Gebärmutter Schleimhaut-Entzündung bei der Stute.

**Was ist bei einer fehlerhaften Behandlung der Primärschaden
und was ist der Sekundärschaden?**

OLG Oldenburg MedR 2024, 986:

Das Kind hat wegen einer entzündlichen Gefäßenge im Hirn einen Schlaganfall erlitten. Die Ärzte versäumen nun acht Stunden lang die gebotene MRT-Untersuchung. Was ist nun Primärschaden und Sekundärschaden?

- a) Es liegt ein Schlaganfall vor.
- b) Die Gefäßenge dauert fort.
- c) Als Folge der Gefäßenge wird Hirnsubstanz nicht ausreichend mit Sauerstoff versorgt, und damit gehen Nervenzellen des Gehirns unter.
- d) Nachfolgend treten verschiedene Leiden ein: Hemiparese (Lähmung einer Körperhälfte), Spasmus (Krampfleiden) und Dystonie (neurologische Bewegungsstörung durch unwillkürliche Muskelkontraktionen).

- a) Es liegt ein Schlaganfall vor.
- b) Die Gefäßenge dauert fort.
- c) Als Folge der Gefäßenge wird Hirnsubstanz nicht ausreichend mit Sauerstoff versorgt, und damit gehen Nervenzellen des Gehirns unter.
- d) Nachfolgend treten verschiedene Leiden ein: Hemiparese (Lähmung einer Körperhälfte), Spasmus (Krampfleiden) und Dystonie (neurologische Bewegungsstörung durch unwillkürliche Muskelkontraktionen).

Das **LG** (als Vorinstanz des OLG Oldenburg): **b)** ist Primärschaden, **c)** und **d)** sind Sekundärschäden.

- a) Es liegt ein Schlaganfall vor.
- b) Die Gefäßenge dauert fort.
- c) Als Folge der Gefäßenge wird Hirnsubstanz nicht ausreichend mit Sauerstoff versorgt, und damit gehen Nervenzellen des Gehirns unter.
- d) Nachfolgend treten verschiedene Leiden ein: Hemiparese (Lähmung einer Körperhälfte), Spasmus (Krampfleiden) und Dystonie (neurologische Bewegungsstörung durch unwillkürliche Muskelkontraktionen).

Das **LG** (als Vorinstanz des OLG Oldenburg): **b)** ist Primärschaden, **c)** und **d)** sind Sekundärschäden.

Das **OLG Oldenburg** MedR 2024, 986: **b)** ist noch kein Primärschaden, weil nicht die Perpetuierung des Krankheitszustandes, der den Anlass für die Behandlung gegeben hat, der Primärschaden ist, sondern vielmehr die durch den Behandlungsfehler herbeigeführte gesundheitlichen Befindlichkeit in ihrer konkreten Ausprägung. Primärschaden ist also **c)** und Sekundärschaden **d)**.

- a) Es liegt ein Schlaganfall vor.
- b) Die Gefäßenge dauert fort.
- c) Als Folge der Gefäßenge wird Hirnsubstanz nicht ausreichend mit Sauerstoff versorgt, und damit gehen Nervenzellen des Gehirns unter.
- d) Nachfolgend treten verschiedene Leiden ein: Hemiparese (Lähmung einer Körperhälfte), Spasmus (Krampfleiden) und Dystonie (neurologische Bewegungsstörung durch unwillkürliche Muskelkontraktionen).

Das **LG** (als Vorinstanz des OLG Oldenburg): **b)** ist Primärschaden, **c)** und **d)** sind Sekundärschäden.

Das **OLG Oldenburg** MedR 2024, 986: **b)** ist noch kein Primärschaden, weil nicht die Perpetuierung des Krankheitszustandes, der den Anlass für die Behandlung gegeben hat, der Primärschaden ist, sondern vielmehr die durch den Behandlungsfehler herbeigeführte gesundheitlichen Befindlichkeit in ihrer konkreten Ausprägung. Primärschaden ist also **c)** und Sekundärschaden **d)**.

Dazu kritisch **Spickhoff**, NJW 2025, 1614, 1621: Dies ist eine heikle Abgrenzungsfragen. Das OLG Oldenburg dehnt den haftungsrechtlichen Primärschaden recht großzügig aus, wenn es meint, die auf die Gefäßenge zeitlich folgende nächste organische Schädigung (hier **c)**, also der Untergang von Nervenzellen als Folge der Gefäßenge, sei noch vom Primärschaden erfasst.

In diesem Zusammenhang:

Nach § 287 ZPO bedarf es beim Sekundärschaden der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

In diesem Zusammenhang:

Nach § 287 ZPO bedarf es beim Sekundärschaden der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

„erheblich bzw. deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit“ (BGH NJW 2005, 68)

„überwiegende Wahrscheinlichkeit“ (BGH NJW 2014, 688)

„hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit“ (BGH NJW 2019, 2092)

Gilt das Beweismaß des § 287 ZPO bei der Reserveursache?

Gilt das Beweismaß des § 287 ZPO bei der Reserveursache?

Ja, wenn es nicht um den Primärschaden geht, sondern um einen Sekundärschaden.

Gilt das Beweismaß des § 287 ZPO bei der Reserveursache?

Ja, wenn es nicht um den Primärschaden geht, sondern um einen Sekundärschaden.

Im Arzthaftungs- und Verkehrsunfallrecht:

OLG Hamm NJW-RR 2018, 984 (rechtskräftig)

OLG Schleswig ZMGR 2025, 152 (rechtskräftig)

OLG Hamm, Urt. v. 19.02.2025, 3 U 34/24, juris (nicht rechtskräftig: BGH VI ZR 66/25)

Für die Notarhaftung:

BGH NJW-RR 2020, 626

Behandlungsunterlagen

Behandlungsunterlagen

Behauptet der Patient, die EDV-Dokumentation sei nachträglich zu seinen Lasten verändert worden, hat er dann einen Anspruch auf Herausgabe/Einsichtnahme in die Änderungs- und Speicherdaten des Behandelnden?

Behandlungsunterlagen

Behauptet der Patient, die EDV-Dokumentation sei nachträglich zu seinen Lasten verändert worden, hat er dann einen Anspruch auf Herausgabe/Einsichtnahme in die Änderungs- und Speicherdaten des Behandelnden?

Ja klar, so *Heynemann*, MedR 2024, 788

Behandlungsunterlagen

Behauptet der Patient, die EDV-Dokumentation sei nachträglich zu seinen Lasten verändert worden, hat er dann einen Anspruch auf Herausgabe/Einsichtnahme in die Änderungs- und Speicherdaten des Behandelnden?

Ja klar, so *Heynemann*, MedR 2024, 788:

- Wortlaut des § 630g BGB („Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte“).
- die Änderungsdaten gelten als personenbezogene Daten,
- im Prozess: § 142 ZPO
- sekundäre Darlegungslast: Vorlage dieser Unterlagen (so wie in Hygienefällen die Hygieneunterlagen).

Selbstbestimmungsaufklärung

Selbstbestimmungsaufklärung

Muss stets mündlich aufgeklärt werden?

Ja, § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB

Selbstbestimmungsaufklärung

Muss stets mündlich aufgeklärt werden?

Ja, § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB

Bedient sich der Arzt dabei eines Aufklärungsformulars, muss es dann Wort für Wort durchgegangen werden?

Nein, allerdings müssen die mit dem Eingriff verbundenen Gefahren im Gespräch benannt werden, BGH NJW 2025, 1559.

Selbstbestimmungsaufklärung

Wer trägt bei der Behandlungsalternativen-Aufklärung die Beweislast?

Selbstbestimmungsaufklärung

Wer trägt bei der Behandlungsalternativen-Aufklärung die Beweislast?

- **der Patient** für das Vorliegen einer echten Behandlungsalternative
- **der Behandelnde** für die erfolgte Aufklärung
- **der Patient** für die Kausalität zwischen dem rechtswidrigen Eingriff und dem danach geklagten Gesundheitsschaden

Selbstbestimmungsaufklärung

Wer trägt bei der Behandlungsalternativen-Aufklärung die Beweislast?

- **der Patient** für das Vorliegen einer echten Behandlungsalternative
- **der Behandelnde** für die erfolgte Aufklärung
- **der Patient** für die Kausalität zwischen dem rechtswidrigen Eingriff und dem danach geklagten Gesundheitsschaden

BGH NJW-RR 2025, 790: Vor der Verdrahtungs-Op. wurde nicht darüber aufgeklärt, dass es die echte Behandlungsalternative der Verschraubung gibt. Nach der rechtswidrigen Op. löst sich der Draht und es kommt zu einer Querschnittslähmung. Hier ist der Kausalitätsbeweis unproblematisch geführt.

Selbstbestimmungsaufklärung

Wer trägt bei der Behandlungsalternativen-Aufklärung die Beweislast?

- **der Patient** für das Vorliegen einer echten Behandlungsalternative
- **der Behandelnde** für die erfolgte Aufklärung
- **der Patient** für die Kausalität zwischen dem rechtswidrigen Eingriff und dem danach geklagten Gesundheitsschaden

BGH NJW-RR 2025, 790: Vor der Verdrahtungs-Op. wurde nicht darüber aufgeklärt, dass es die echte Behandlungsalternative der Verschraubung gibt. Nach der rechtswidrigen Op. löst sich der Draht und es kommt zu einer Querschnittslähmung. Hier ist der Kausalitätsbeweis unproblematisch geführt.

Aber BGH NJW 2012, 850: Es droht Frühgeburtlichkeit. Deshalb ist die Frau an eine Tokolyse angeschlossen. Sie wird aber nicht darüber aufgeklärt, dass es die echte Behandlungsalternative der Cerclage-Op. gibt. Das Kind kommt zu früh und ist deshalb geschädigt. Hier muss das Kind noch *zusätzlich beweisen*, dass sich die Mutter bei ordnungsgemäßer Aufklärung für die Cerclage entschieden hätte.

Substantiierungspflicht

Substantiierungspflicht

Behauptet der Geschädigte, auch einen *psychischen Schaden* erlitten zu haben, treffen ihn dann hohe Anforderungen an die Substantiiertheit seines Vortrages?

Substantiierungspflicht

Behauptet der Geschädigte, auch einen *psychischen Schaden* erlitten zu haben, treffen ihn dann hohe Anforderungen an die Substantiiertheit seines Vortrages?

BGH MDR 2025, 468 (Verkehrsunfall): Nein, weil der Geschädigte nicht über das nötige medizinische Fachwissen verfügt; von ihm können solche Kenntnisse für seinen Vortrag nicht abverlangt werden.

Substantiierungspflicht

Behauptet der Geschädigte, auch einen *psychischen Schaden* erlitten zu haben, treffen ihn dann hohe Anforderungen an die Substantiiertheit seines Vortrages?

BGH MDR 2025, 468 (Verkehrsunfall): Nein, weil der Geschädigte nicht über das nötige medizinische Fachwissen verfügt; von ihm können solche Kenntnisse für seinen Vortrag nicht abverlangt werden.

Siehe auch *Möhlenkamp*, VersR 2025, 1 zum psychiatrischen Sachverständigen-gutachten in solchen Fällen und überhaupt zu möglichen psychischen Schäden.

Rügeverlust in 2. Instanz

Rügeverlust in 2. Instanz

In 1. Instanz wird ein benannter Zeuge nicht geladen, d.h. die Beweisaufnahme wird ohne ihn durchgeführt. Dies beanstandet die Partei dann erst in 2. Instanz. Geht das noch – oder ist die Partei mit diesem Zeugen ausgeschlossen?

Rügeverlust in 2. Instanz

In 1. Instanz wird ein benannter Zeuge nicht geladen, d.h. die Beweisaufnahme wird ohne ihn durchgeführt. Dies beanstandet die Partei dann erst in 2. Instanz. Geht das noch – oder ist die Partei mit diesem Zeugen ausgeschlossen?

Ja, wenn die Partei dies in 1. Instanz nicht in der *nächsten mündlichen Verhandlung* gerügt hat (§ 295 ZPO).

Rügeverlust in 2. Instanz

In 1. Instanz wird ein benannter Zeuge nicht geladen, d.h. die Beweisaufnahme wird ohne ihn durchgeführt. Dies beanstandet die Partei dann erst in 2. Instanz. Geht das noch – oder ist die Partei mit diesem Zeugen ausgeschlossen?

Ja, wenn die Partei dies in 1. Instanz nicht in der *nächsten mündlichen Verhandlung* gerügt hat (§ 295 ZPO).

Und die „*nächste mündliche Verhandlung*“ liegt auch schon dann vor, wenn im selben Termin nach durchgeführter Beweisaufnahme die mündliche Verhandlung *fortgeführt* wird, BGH NJW 1985, 1158, juris-Rn. 25; BFH Beschluss v. 30.04.2022, X B 130/21, juris-Rn. 23 ff.

Rügeverlust in 2. Instanz

In 1. Instanz wird ein benannter Zeuge nicht geladen, d.h. die Beweisaufnahme wird ohne ihn durchgeführt. Dies beanstandet die Partei dann erst in 2. Instanz. Geht das noch – oder ist die Partei mit diesem Zeugen ausgeschlossen?

Ja, wenn die Partei dies in 1. Instanz nicht in der *nächsten mündlichen Verhandlung* gerügt hat (§ 295 ZPO).

Und die „*nächste mündliche Verhandlung*“ liegt auch schon dann vor, wenn im selben Termin nach durchgeführter Beweisaufnahme die mündliche Verhandlung *fortgeführt* wird, BGH NJW 1985, 1158, juris-Rn. 25; BFH Beschluss v. 30.04.2022, X B 130/21, juris-Rn. 23 ff).

So auch OLG Schleswig, Beschluss v. 24.08.2023, 4 U 122/22 (rechtskräftig: BGH, Beschluss v. 08.04.2025, VI ZR 313/23)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!